



Merkblatt zur Beschäftigung von Au-pair-Angestellten im Kanton Basel-Stadt

1. ALLGEMEINES

Au-pair-Angestellte können entweder als Bürger/in eines EU/EFTA-Staates oder Drittstaates zugelassen werden. Für Personen aus EU/EFTA-Staaten besteht eine Bewilligungspflicht durch die Arbeitsmarktbehörde und für die restlichen Drittstaaten noch zusätzlich ein Zustimmungsverfahren durch die Bundesbehörde in Bern, die die Berücksichtigung und Einhaltung der unten aufgeführten Punkte einschliesst.

Au-pair-Angestellte aus Drittstaaten dürfen erst dann einreisen, wenn die beantragte Arbeitsbewilligung sowohl durch die kantonale wie auch anschliessend durch die Bundesbehörde erteilt wurde und die **notwendige Zusicherung der befristeten Kurzaufenthaltsbewilligung** oder Einreisebewilligung vom Sicherheitsdepartement Basel-Stadt vorliegt.

Keine Bewilligung wird in den folgenden Fällen erteilt, wenn

- die Gesuchstellenden kinderlos sind;
- die haushaltführende Person mehr als 22 Stunden pro Woche erwerbstätig ist;
- die Gesuchstellenden im Gastgewerbe tätig sind;
- die Gesuchstellenden ein Detailhandelsgeschäft führen.

Im Vordergrund stehen sprachliche und allgemeine Weiterbildung. Au-pair-Angestellte nehmen am Familienleben teil und haben genügend freie Zeit, ihre Bildung und Sprachkenntnisse zu erweitern, sowie Land und Leute kennen zu lernen.

Die haushaltführende Person spricht **Deutsch** und ist während wenigstens der Hälfte der Arbeitszeit der oder des Au-pair-Angestellten im Haushalt anwesend.

2. ANMELDUNG

Innert der ersten 8 Tage nach der Einreise in die Schweiz melden sich die Au-pair-Angestellten bei dem Justiz- und **Sicherheitsdepartement Basel-Stadt (JSD)**, Spiegelgasse 6, 4001 Basel.

Bewilligungen für Au-pair-Angestellte können bis max. 12 Monate beantragt werden; Verlängerungsanträge sind nur in Ausnahmefällen für EU/EFTA-Angestellte auf max. 24 Monate möglich und rechtzeitig vor Ablauf der gültigen Bewilligung mit dem neuen, beidseitig unterschriebenen Au-pair-Vertrag wieder einzureichen.

3. BEDINGUNGEN

Das Mindestalter von Au-pair-Angestellten beträgt 18, das Höchstalter 25 Jahre. **Die Anstellung ist auf ein Jahr beschränkt und kann nicht verlängert werden.** (ausgenommen EU Au-pairs aus EU/EFTA-Staaten)

Ab Januar 2008 muss ein Au-pair aus einem Drittstaat über eine **Schweizer Organisation** vermittelt werden, die zur **Arbeitsvermittlung und dem Personalverleih aus dem Ausland** zugelassen ist und eine entsprechende Bewilligung des Bundes besitzt (AVG; SR 823.11). Eine Liste dieser Firmen finden Sie im Internet unter: www.avg-seco.admin.ch. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das SECO, Effingerstr. 31, 3003 Bern, Tel. 031 322 56 56, Fax 031 322 27 49. Diese Organisation betreut das Au-pair während seines Aufenthalts in der Schweiz und soll auch der Ansprechpartner bei Problemen sein.

Die Vermittlung über eine ausländische Au-pair-Vermittlung oder auf privatem Weg ist nicht mehr möglich.

Die tägliche **Arbeitszeit** soll 5 Stunden und der wöchentliche **Arbeitseinsatz** darf 30 Stunden nicht übersteigen. Pro Woche ist mindestens ein ganzer freier Tag zu gewähren, pro Monat mindestens ein freier Sonntag. Kinderhüten am Abend gilt ebenfalls als Arbeitszeit.

Der **obligatorische Sprachunterricht** von mindestens 4 Lektionen pro Woche resp. mindestens 120 Std. pro Aufenthalt ist in den ersten 4 Wochen nach der Einreise aufzunehmen. Die kompletten Kurskosten trägt die gastgebende Familie. Sie verpflichtet sich, den ordentlichen Schulbesuch zu überwachen und zu garantieren. Die Sprachschulanmeldung muss vor dem ersten Schulbesuch dem Amt für Wirtschaft und Arbeit unaufgefordert nachgereicht werden, falls die Bestätigung nicht schon bei der Gesuchstellung mitgeschickt werden kann.

Da für die Au-pair-Angestellten eine **Quellensteuerpflicht** besteht, müssen sie durch die gastgebenden Familien bei der **kantonalen Steuerverwaltung** angemeldet werden. Weitere Informationen erhält man direkt bei der kantonalen Steuerverwaltung, Abt. Quellensteuer, Tel.-Nr. 061/267 98 10.

Bei freier Unterkunft und Verpflegung erhalten die Au-pair-Angestellten einen der Tätigkeit angemessenen **Lohn, mindestens** aber Fr. 700.-- monatlich.

Die gastgebende Familie muss Deutsch als Umgangssprache sprechen und

- meldet die Tätigkeit der oder des Au-pair-Angestellten bei der **Ausgleichskasse** und bei der **kantonalen Steuerverwaltung** (Quellensteuerabzug) an;
- versichert den Au-pair-Angestellten oder die Au-pair-Angestellte gegen die Folgen von **Krankheit und Unfall** (Berufs- und Nichtberufsunfall);
- darf für **Sozialleistungen** (AHV, IV, EO, ALV, die Hälfte der Kranken- und Unfallversicherungsprämie) **höchstens** aber **10% des Bruttolohnes** abziehen;
- kann den durch die kantonale Steuerverwaltung verrechneten **Betrag der Quellensteuer** vom Bruttolohn abziehen;
- übernimmt die **Reisekosten** des oder der Au-pair-Angestellten vom ausländischen Wohnort nach Basel und zurück für mindestens eine Wegstrecke.

Die Au-pair-Angestellten haben Anrecht auf 4 Wochen **Ferien** im Jahr, bis zum vollendeten 20. Altersjahr auf 5 Wochen. Für ein unvollständiges Jahr werden die Ferien anteilmässig gewährt.

Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen des basel-städtischen Normalarbeitsvertrages für Hauspersonal vom 20. November 1990.

4. GESUCH / UNTERLAGEN

Die nötigen Formulare (Gesuchs- und Vertragsformular) können beim Amt für Wirtschaft und Arbeit Basel-Stadt oder direkt via Internet (www.awa.bs.ch / Formulare / Bewilligungen) bezogen werden.

Das ausgefüllte Gesuchsformular und der beidseitig unterschriebene Au-pair-Vertrag können dann zusammen mit einer Passkopie und den Unterlagen der Schweizerischen Au-pair-Vermittlungsagentur beim Departement für Wirtschafts- Soziales und Umwelt, Utengasse 36, Postfach, 4005 Basel, eingereicht werden.

5. ABMELDUNG

Vor der Rückreise melden sich die Au-pair-Angestellten bei der **kantonalen Steuerverwaltung**, Fischmarkt 10, 4001 Basel, 2. Stock, Büro 206 oder 207. Dort erhalten sie, nach der Kontrolle der eingegangenen Quellensteuerbeträge, ihren Steuerabmeldeschein. Mit dem Steuerabmeldeschein, dem Pass und dem Aufenthaltsausweis begeben sich die Au-pair-Angestellten zu dem **Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt**, Kundenzentrum, Spiegelgasse 6, 4001 Basel, zur **Abmeldung**.